

Vereinbarung

zur Kooperation beim Aufbau einer schnellen Glasfaser-Infrastruktur im Bereich des Kreises Coesfeld

1. Die **Städte und Gemeinden**

- Gemeinde Ascheberg, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Emthaus,
- Stadt Billerbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Dirks,
- Stadt Coesfeld, vertreten durch den Bürgermeister Heinz Öhmann,
- Stadt Dülmen, vertreten durch den Bürgermeister Jan Dirk Püttmann,
- Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Gottschling,
- Stadt Lüdinghausen, vertreten durch den Bürgermeister Richard Borgmann,
- Gemeinde Nordkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Friedhard Drebing,
- Gemeinde Nottuln, vertreten durch den Bürgermeister Peter Amadeus Schneider,
- Stadt Olfen, vertreten durch den Bürgermeister Josef Himmelmann,
- Gemeinde Rosendahl, vertreten durch den Bürgermeister Franz-Josef Niehues,
- Gemeinde Senden, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Holz,

- im Folgenden Kommunen genannt –

2. die **Stadtwerke**

- Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Str. 80 in Coesfeld, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider,
- Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21 in Dülmen, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Röken,
- Stadtwerke Münsterland i. Gr., Ort, vertreten durch

- im Folgenden Stadtwerke genannt –

3. die **wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH**, Bahnhofstraße 24 in Dülmen, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Klaus Ehling,

- im Folgenden wfc genannt –

und

4. die **NDIX B.V.**, Brouwerijstraat 1 in 7523 XC Enschede, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Jeroen van de Lagemaat

- im Folgenden NDIX genannt -

(Präambel)

wünschen zusammen zu arbeiten, um unter anderem im Gebiet der oben genannten Kommunen eine offene Breitbandinfrastruktur auf der Basis von Glasfaser zu realisieren. Dazu ist vorgesehen, dass das bei den Kommunen bzw. den Stadtwerken bereits vorhandene Leerrohrsystem ausgebaut und mit Glasfaserkabeln gefüllt wird. Dies soll Aufgabe der NDIX (bei Kommunen ohne Stadtwerke) oder der Stadtwerke (bei Kommunen mit Stadtwerken) sein, wobei letztere dann die fertig gestellten Netze an NDIX verkaufen oder vermieten. Dies wird in gesonderten Verträgen über Ausbau und Verkauf / Vermietung zwischen den einzelnen Stadtwerken und NDIX vereinbart. Voraussetzung für das Eingreifen der Pflichten aus diesen Verträgen über Ausbau- und Verkauf / Vermietung ist allerdings, dass die Akquisition von potentiellen Nutzern aus dem Gebiet der genannten Kommunen zu einer positiven wirtschaftlichen Bewertung des künftigen Netzbetriebs führt. Die Wirtschaftlichkeit wird in den einzelnen Verträgen definiert. Hierbei wollen Kommunen und NDIX zusammen arbeiten, wobei vor allem die Kommunen und die wfc potentielle Nutzer in ihrem Gebiet über die Nutzungsmöglichkeiten und -bedingungen des Breitbandnetzes umfassend informieren sollen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die wfc Personal vorhält. Die Schulung dieses Personals soll durch NDIX erfolgen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Phase 1: Planung/Entwurf

1. Zunächst werden die Kommunen und die wfc der NDIX unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages alle bei den Kommunen und der wfc verfügbaren Informationen über die im Bereich der Kommune verfügbaren Leerrohre überlassen sowie Informationen über Standorte, an denen Unternehmen und andere Einrichtungen möglicherweise Bedarf an der Nutzung des Breitbandkabelnetzes haben können.
2. Auf dieser Basis wird NDIX sodann unverzüglich einen ersten Entwurf über die Struktur des Breitbandkabelnetzes in und zwischen den entsprechenden Städten / Gemeinden sowie Gewerbegebieten erstellen. Dieser Entwurf dient nur intern für NDIX als Basis zur Festlegung eines Anfangspreises für die Akquisition von Anschlussnehmern, mittels deren Anschlussverträge die erforderlichen Investitionen möglichst innerhalb von fünf Jahren zu refinanzieren sind. NDIX wird dabei die maximalen Gesamtkosten in einem aktualisierten „Breitband-Konzept“ für die Kommunen des Kreises Coesfeld bestimmen. Ergebnis dieser Phase wird die Festlegung eines Preises für den Anschluss an die Breitbandinfrastruktur für im Bereich der Kommunen ansässige Unternehmen und Einrichtungen/Privatpersonen sein sowie eine Mindestanzahl an Kunden, die für diesen Preis vertraglich mit NDIX gebunden sein müssen. Auf dieser Basis soll dann eine Bündelung der Nachfrage durch die Kommunen und die wfc erfolgen.

Für die oben beschriebenen Leistungen trägt jede Partei die bei ihr anfallenden Kosten.

Die Phase 1 soll maximal dauern bis 31.12.2008.

§ 2

Phase 2: Bündelung der Nachfrage

1. Aufgaben wfc

- 1.1 Die wfc übernimmt die Aufgabe, NDIX ihre verfügbaren Informationen über Unternehmen und Einrichtungen im Kreis Coesfeld zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise Interesse an der Nutzung der Breitbandinfrastruktur sowie der Dienste, die darüber angeboten werden können, haben. Die Kommunen werden darüber gemeinsam und zusammenfassend informiert.
- 1.2 Die wfc wird nach Kräften Kontakte zu Unternehmen und Einrichtungen im Kreis Coesfeld knüpfen und der Kommune bzw. NDIX vermitteln, indem sie in dem von ihr für angemessen gehaltenen Umfang Informationsveranstaltungen organisiert und individuelle Gespräche mit den Interessenten plant.
- 1.3 Die wfc wird auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen möglichst auch Kontakte zur regionalen oder lokalen Bieter von Telekommunikationsdiensten für die Kommune und NDIX anbahnen und diese – soweit von NDIX oder der Kommune gewünscht – für die Zusammenarbeit zur Bereitstellung des Netzes zu gewinnen.
- 1.4 Die wfc wird - möglichst durch NDIX zuvor hinreichend geschulte - zwei Personen anstellen, die die Nachfragebündelung für die Kommunen im Wesentlichen durchführen sollen, und die Dienstaufsicht für diese Personen übernehmen.
- 1.5 Die Personalkosten bestehen aus den unmittelbaren Personalkosten, Reisekosten, Kosten Mobiltelefon, IT-Infrastruktur sowie unmittelbar zurechenbaren Bürokosten. Sie beinhalten auch das Risiko, dass die Anstellungsverträge nicht unmittelbar nach der Beendigung der Aufgabe der Nachfragebündelung beendet werden können und das Kostenrisiko aus der von der wfc zu beurteilenden Notwendigkeit, das oder die Anstellungsverhältnisse vorzeitig zu beenden und ggfs. neues geeignetes Personal von NDIX suchen und einarbeiten zu lassen und alsdann einzustellen.
- 1.6 Die wfc wird mit den von NDIX geschulten Mitarbeitern Unternehmen und Einrichtungen bzw. Privatpersonen im Gebiet der Kommune in Bezug auf einen möglichen Anschluss an die Breitbandinfrastruktur, einen Anschluss an den digitalen Marktplatz und im Hinblick auf die Benutzung von Diensten, die über diesen Marktplatz von verschiedenen Lieferanten angeboten werden, ansprechen und möglichst ihr Interesse wecken. In dieser Phase sollen lokale und regionale Dienstleister bereits aktiv von der wfc in die Nachfragebündelung einbezogen werden, soweit dies möglich ist. Diese können mithelfen, eine möglichst große Anzahl Kunden zu akquirieren, die erforderlich sind, um die Investitionen in der Infrastruktur zu unterhalten.

2 Aufgaben NDIX

- 2.1 NDIX wird die Nachfragebündelung nach Kräften mit initiieren, insbesondere durch Auswahl und Ausbildung geeigneter Personen, die sodann unter dem Dach der wfc möglicherweise interessierte Unternehmen und Einrichtungen, evtl. auch Privatpersonen für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur und der dort möglichen Dienste gewinnen. Die Kosten für die Auswahl und Ausbildung dieser Personen trägt NDIX.
- 2.2 Die Nachfragebündelung bzw. die Tätigkeit der von NDIX ausgebildeten Personen im unmittelbaren Auftrag der wfc wird – soweit von wfc gewünscht – unter Regie von NDIX erfolgen. Die Regiekosten trägt NDIX.
- 2.3 NDIX wird in dieser Phase auch die bereits angeschlossenen Dienstleistungsanbieter auffordern, sich aktiv an der Akquisition zu beteiligen, um die Attraktivität des Netzes insgesamt zu stärken. NDIX wird dabei besonderes Augenmerk darauf legen, um von Beginn an die Vorteile einer offenen Infrastruktur sichtbar zu machen.
- 2.4 NDIX ist vor allem bei der Nachfragebündelung, jedoch auch über alle Phasen des Projektes verpflichtet, dass bei ihr vorhandene Know-How und die Erfahrung mit ähnlichen Initiativen aus den Niederlanden und Deutschland nach besten Kräften einzubringen und der wfc und der Kommune zur Verfügung zu stellen.

3 Aufgaben der Kommunen

- 3.1 Die Kommune wird nach Kräften die Kommunikation der oben genannten Personen und NDIX in Richtung Unternehmen und sonstige Einrichtungen fördern, die möglicherweise Interesse an der Nutzung des Breitbandkabelnetzes haben.
- 3.2 Die Kommune wird NDIX unterstützen bei Gesprächen mit örtlichen Banken, um NDIX eine möglichst günstige Finanzierung der benötigten Investitionen zu ermöglichen. Eventuell für den Ausbau des Kabelnetzes benötigte Genehmigungen werden mit der gebotenen Eile bearbeitet.
- 3.3 Die Kommune und die wfc bemühen sich gemeinsam mit NDIX, öffentliche Fördermittel für die Nachfragebündelung im Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden zu erhalten.

4 Kostentragung

Die für die vorstehend genannten Aktivitäten anfallenden Kosten trägt – vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesem Vertrag - diejenige Partei, der die Aktivitäten obliegen.

§ 3

Phase 3: Realisierung des Netzausbaus und Betrieb

1. Um eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen Teilnehmer-Akquisition und Netzausbau zu erreichen sowie durch möglichst viele erste Anschlussnehmer leichter neue Interessenten zu gewinnen, soll das Glasfasernetz in einzelnen Bauabschnitten entwickelt werden.

Dabei muss jeder Bauabschnitt entweder isoliert betrachtet oder in Verbindung mit bereits realisierten Bauabschnitten kostendeckend sein. Die Kostendeckung ergibt sich aus den von NDIX vorkalkulierten Gesamtkosten entsprechend der Festlegungen im aktualisierten „Breitband-Konzept“ für den Kreis Coesfeld, welches Bestandteil dieses Vertrages ist und als **Anlage 1** beigefügt ist, sowie aus den vertraglich zugesicherten Zahlungen von Anschlussnehmern auf Basis der in **Anlage 1** festgelegten Kosten. Von Kostendeckung in diesem Sinne ist auszugehen, wenn der Anschlusspreis für ein oder mehrere Interessenten (jeweils bis zur Grundstücksgrenze) entweder für sich gesehen oder gemeinsam mit den entsprechenden Anschlusskosten bereits realisierter Anschlüsse im Gebiet der Kommune oder der an der Kooperation weiter beteiligten Kommunen – wobei die jeweils zu niedrigeren Preisen führende Betrachtungsweise ausschlaggebend ist - nicht höher ist als der Durchschnittsanschlusspreis, den NDIX für die Anschlussnehmer in der Anlage 1 vorkalkuliert hat.

2. Bei Erreichen einer Kostendeckung auf der vorgenannten Basis ist NDIX verpflichtet, die Fertigstellung des bzw. der betreffenden Bauabschnitte nach den einzelnen **Konzessions- und Erwerbsverträgen** mit den Kommunen zu realisieren bzw. nach den einzelnen Verträgen über Ausbau und Verkauf / Vermietung mit den Stadtwerken zu den dort genannten Konditionen in Auftrag zu geben. Die Übertragung des Eigentums an Leerrohren, der Ausbau des Leerrohrnetzes sowie das Verlegen von Breitbandkabeln dort obliegt den Stadtwerken gem. einem gesondert abzuschließenden Vertrag über Ausbau und Verkauf / Vermietung entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster.
3. NDIX wird dafür Sorge tragen, dass die vertraglich gebundenen Kunden unverzüglich an das Netz angeschlossen und die erforderlichen Koppelungen zwischen den Kunden den Dienstleistungsanbietern auf Bitte des Kunden vorgenommen werden, damit schnellstmöglich die vorgesehene Dienstleistung für den Kunden erbracht werden kann.
4. NDIX verpflichtet sich dann auch zum Betrieb dieser Infrastruktur und eines digitalen Marktplatzes einschließlich der Verbindung zu anderen NDIX-Standorten. NDIX ist ebenfalls verpflichtet, in Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen jeweils einen NDIX-Knotenpunkt einzurichten und in das Netz zu integrieren.

§ 4

Phase 4: Weiterer Ausbau des Netzes

1. Ist der erste Teil des Netzes von NDIX gebaut oder an NDIX auf Grund des Vertrags über Ausbau und Verkauf / Vermietung von einer oder mehreren Stadtwerke übertragen bzw. vermietet, werden NDIX und wfc neue Kunden anwerben. NDIX wird den weiteren Ausbau tätigen bzw. den weiteren Ausbau und die Übereignung eines Netzes aus dem Vertrag über Ausbau und Verkauf / Vermietung mit den Stadtwerken abrufen, wenn die Einkünfte mit dem bzw. den neu geworbenen Kunden mindestens die zusätzlichen Investitionen, die durch diese neu angeworbenen Kunden erforderlich werden, und die gesamten Betriebskosten decken. Sofern ein Überschuss entsteht, indem etwa zusätzliche Kunden einen bereits finanzierten Teil der Infrastruktur nutzen, werden die Kommune und NDIX gemeinsam in loyaler Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen darüber verhandeln, wie dieser Überschuss zu verwenden ist.
2. Wünscht eine Kommune etwa in diesem Zusammenhang einen Ausbau der Infrastruktur auf prinzipiell unrentable Bereiche ihres Territoriums und/oder die Erweiterung der Zielgruppe durch differenzierte Tarife, etwa

auch zum Zwecke des Anschlusses von Wohnhäusern, oder eine Senkung der Tarife für bestehende Kunden, wird NDIX diesem Wunsch Folge leisten, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Senkung der Tarife für bestehende Kunden nur verlangt werden kann unter Beibehaltung einer einheitlichen Tarifierung in Bezug auf die Lage der einzelnen Kunden. Von diesem System darf nur abgewichen werden, wenn alle an diesem Vertrag beteiligten Kommunen dem zustimmen.

3. NDIX und Kommune informieren einen Nutzerrat, der mindestens einmal jährlich von NDIX für das Gebiet des Kreises Coesfeld zusammengerufen wird, über die Planungen. Der Nutzerrat wird bezüglich der Verwendung des Überschusses um Rat befragt. Weichen die Entscheidungen von NDIX und Kommune von den Vorschlägen des Nutzerrates ab, so wird NDIX dem Nutzerrat die Gründe dafür schriftlich mitteilen.
4. Soweit nach der ersten Übertragung oder Vermietung eines Netzabschnitts auf NDIX die Tarife auf Basis der oben stehenden Erwägungen erneut überprüft werden, geschieht dies unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass eine einheitliche Tarifierung aller Kunden unabhängig von der Lage ihres Sitzes bzw. ihres Wohnortes beibehalten wird.

§ 5

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung an NDIX

Die Partner sind sich darüber einig, dass den Beteiligten dieses Vertrages zu Ziffern 1., 2. und 3. die Möglichkeit offen stehen soll, sich zu einem späteren Zeitpunkt als Gesellschafter am Stammkapital der Beteiligten zu Ziffer 4. in einem angemessenen Umfang zu beteiligen.

§ 6

Beginn, Dauer und Beendigung dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft. Falls die Kostendeckung des Netzausbaus im Sinne von § 3 (Phase 3) besteht, verlängert sich dieser Vertrag automatisch von diesem Zeitpunkt ab um weitere fünf Jahre.

§ 7

Wettbewerbsverbot

Während der Laufzeit dieses Vertrages und für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages ist es keiner Partei erlaubt, ohne Zustimmung aller Parteien dieses Vertrages eine Kooperation zur Realisierung und zum Betrieb einer Breitbandinfrastruktur und/oder eines digitalen Marktplatzes im Gebiet der Kommune mit Dritten einzugehen. Ausgenommen hiervon sind Aufträge, die Parteien an Dritte vergeben zur Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Kooperationsvertrages.

Ausgenommen davon sind auch folgende die Verbindungen NDIX erhält das Recht die benannten Verbindungen bei Bedarf mit zu nutzen, sofern Fasern verfügbar sind.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Außerhalb dieses Vertrages und des zwischen den hier beteiligten Kommunen einerseits und NDIX andererseits geschlossenen Verträgen über Ausbau und Verkauf / Vermietung bzw. Konzessions- und Erwerbsverträgen sind keine Regelungen zwischen den Parteien bzgl. des Glasfasernetzes getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn der Vertrag Lücken enthalten sollte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Wettbewerbsverbot für unwirksam gehalten wird. Dann gilt zwischen den Parteien ein dem wirtschaftlich gewollten möglichst nahekommenes wirksames Wettbewerbsverbot als vereinbart.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Coesfeld. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.